

Die Vereinsorgane

Rechte und Pflichten

von
Dr. Oliver Ginthör

1. Auflage

Die Vereinsorgane – Ginthör

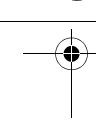
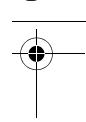
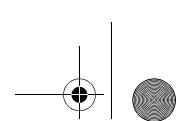
schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Linde Verlag Wien 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 7073 1742 8



A. Grundlagen

I. Die Definition für den Begriff des Vereins

1. Allgemeines

Eine ausdrückliche Definition für den Begriff des Vereins war weder im Vereinsgesetz 1867 noch im Vereinsgesetz 1951 vorgesehen. Die Lehre und Rechtsprechung verwendeten folgende Definition für den Begriff des Vereins:¹ „*Ein Verein ist jede freiwillige, für die Dauer bestimmte organisierte Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines bestimmten gemeinschaftlichen Zweckes durch fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit.*“²

Erst das VerG 2002 enthält in seinem ersten Paragraphen eine klare Definition für den Verein.³ „*Ein Verein ... ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.*“⁴

Allerdings ist zu beachten, dass das VerG nur für ideelle Vereine Bedeutung besitzt.⁵ Andere Vereine mit Gewinnabsicht werden zwar auch als Verein bezeichnet, doch unterliegen sie gesetzlichen Sonderregeln (z.B. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Versicherungsaufsichtsgesetz).

1.1. Die Freiwilligkeit

Durch das Grundrecht der Vereinsfreiheit⁶ wird das Recht, einen Verein zu gründen, ihm beizutreten oder von ihm auszutreten, ermöglicht. Daher ist ausschließlich der VfGH für Beschwerden, in denen ein Verstoß gegen die freie Vereinsbildung oder -betätigung regeln-

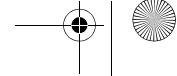
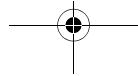
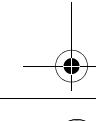
¹ Brändle/Schnetzer, Das österreichische Vereinsrecht³ (2002), 45.
² Brändle/Schnetzer, Vereinsrecht³, 45; VfSlg 1397/1931.

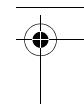
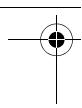
³ Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine³ (2009), 1.

⁴ VerG § 1 Abs. 1.

⁵ Wenger/Kühne, Aktuell: Das Vereinsgesetz 2002, RWZ 8/2002, 225.

⁶ Art. 12 StGG, Art. 11 EMRK.





A. Grundlagen

de gesetzliche Vorschriften behauptet wird, zuständig.⁷ Vereinigungen, die durch einen gesetzgeberischen oder durch einen verwaltungsrechtlichen Akt errichtet werden, stellen keine Vereine dar (z.B. Kammern).

Jedermann hat die Möglichkeit, einem Verein beizutreten und von einem Verein auszutreten. Die Satzung sieht aber meist das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für den Austritt vor. Sind diese Voraussetzungen zu streng ausgestaltet, kann die Vereinsbehörde die Vereinsgründung untersagen.⁸

1.2. Die Dauerhaftigkeit

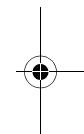
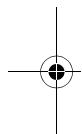
Hierbei wird nicht auf die Dauerhaftigkeit des Zweckes oder Ziels abgestellt, sondern auf die Dauerhaftigkeit des Zusammenschlusses. Ein Verein kann durchaus auch der Erreichung eines bestimmten Ziels, z.B. Errichtung eines Denkmals, dienen. Doch lassen sich bestimmte Zeitangaben aus dem Gesetzestext nicht entnehmen. Sicher ist, dass Veranstaltungen, die wenige Tage dauern, keinen Verein im Sinne des VerG bilden. Von Bedeutung ist die Absicht des Gründers, für wie lange er einen Verein gründen will.⁹

1.3. Der aufgrund von Statuten organisierte Zusammenschluss zweier Personen

Zur Gründung eines Vereins genügen zwei (juristische oder natürliche) Personen. Die Zahl der Mitglieder ist frei, sie können nach Maßgabe der Statuten beitreten und auch wieder austreten, so dass sich in aller Regel die Zahl der Mitglieder eines Vereins auch ständig ändert.¹⁰

1.4. Der bestimmte gemeinsame ideelle Zweck

Bereits bei der Gründung des Vereins haben die Gründer der Vereinsbehörde mitzuteilen, was den eigentlichen

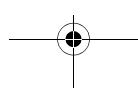
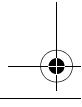


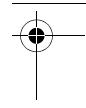
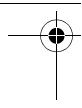
⁷ VfSlg 17126, VwGH v. 29.101993 Zl. 93/01/0333 samt dort angeführter Vor-Judikatur.

⁸ Brändle/Schnetzer, Vereinsrecht³, 46.

⁹ Brändle/Schnetzer, Vereinsrecht³, 46 f.

¹⁰ Brändle/Schnetzer, Vereinsrecht³, 48.

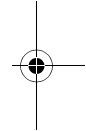
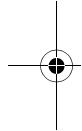




I. Die Definition für den Begriff des Vereins

Zweck des Vereins darstellt. Die Prüfung, ob der Verein gesetzwidrig ist, bleibt der Vereinsbehörde vorbehalten.¹¹

Der ideelle Zweck beinhaltet die Bedeutung, dass der Verein „nicht auf Gewinn berechnet sein darf“¹² doch ist mangels näherer Definition im Gesetz die Erlaubtheit einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Einzelfall festzustellen. Somit darf der Verein weder eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit noch eine auf Gewinnerzielung abzielende Tätigkeit zum Gegenstand haben. Doch kann er erwerbswirtschaftlich tätig sein und eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit zulässigerweise ausüben,¹³ um andere Bereiche der Vereinstätigkeit zu finanzieren.¹⁴ Für eine wirtschaftliche Tätigkeit darf jedoch nicht die Rechtsform eines Vereines vorgeschoben werden.¹⁵ Zudem darf keine vereinszweckwidrige Ausschüttung der Gewinne an die Vereinsmitglieder oder an Dritte erfolgen. Auch darf das Vermögen des Vereins nur für Zwecke des Vereins gebraucht werden.¹⁶



1.5. Die fortgesetzte gemeinschaftliche Tätigkeit

Die Vereinsmitglieder sollen sich gemeinschaftlich an Aktivitäten beteiligen, um das Ziel des Vereins zu erfüllen. Die Teilnahme an den Angelegenheiten des Vereins stellt eine weitere Aufgabe der Vereinsmitglieder dar.¹⁷

2. Keine Anwendung des VerG

Keine Anwendung findet das VerG gem. seinem § 1 Abs. 3 auf Zusammenschlüsse, die nach anderen Gesetzen in anderer Rechtsform errichtet werden müssen oder nach anderen Gesetzen errichtet werden.

Ebenfalls ausgenommen sind nach dem VerG Vereine und Gesellschaften, die auf Gewinn abzielen, sowie Ko-

¹¹ Brändle/Schnetzer, Vereinsrecht³, 48.

¹² Prändl, Vereinsgesetz 2002, 17.

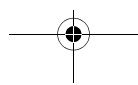
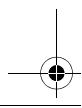
¹³ VwGH v. 21.3.2007, GZ 2006/05/0034.

¹⁴ Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Vereine³, 165.

¹⁵ VfSlg. 13654.

¹⁶ Prändl, VerG, 17.

¹⁷ Brändle/Schnetzer, Vereinsrecht³, 49.



A. Grundlagen

mittees, Arbeitskreise, Bürgerinitiativen, u.s.w., da sie nicht auf Dauer angelegt sind.¹⁸ Die Gründung eines Vereins, der zum Ziel hat, Gewinn zu erwirtschaften, ist von der Behörde nicht zu gestatten. Wohl aber ist es zulässig, dass ein Verein, der selbst keinen Gewinn macht, Vorteile – auch materielle – für seine Mitglieder erwirkt.¹⁹

3. Die Rechtspersönlichkeit des Vereins

Dem Verein kommt gem. § 1 Abs. 1 VerG eine Rechtspersönlichkeit zu.²⁰ Er stellt somit eine juristische Person dar.²¹ Der Verein kommt also in den Genuss der gleichen Rechte und Besitz der gleichen Pflichten wie eine natürliche Person. Doch lassen sich aus der Natur der juristischen Person Einschränkungen ableiten. Somit ist für Vereine ein Ausschluss aller Rechte vorgesehen, die eine natürliche Person erfordern.²² Dies gilt hauptsächlich für die Familienrechte. Die Persönlichkeitsrechte dürfen Vereine nur insoweit in Anspruch nehmen, als sie keine natürliche Person zur Voraussetzung haben.²³ Auch können Verwaltungsvorschriften die Rechtsfähigkeit der juristischen Person begrenzen.²⁴

Im Übrigen können Vereine auf Grund ihrer Rechtsfähigkeit am gesamten kulturellen, geistigen, aber auch wirtschaftlichen Leben teilnehmen. Das schließt auch den Erwerb von bedeutenden Kapitalanteilen von Gesellschaften ein. So stand etwa ein Teil der BAWAG-Aktien im Eigentum des ÖGB, der als Verein konstituiert ist.²⁵

¹⁸ Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Verein³, 1.

¹⁹ Fessler/Keller, Vereins- und Versammlungsrecht², 48.

²⁰ Zierler, Checkliste: Vereinsgründung nach dem Vereinsgesetz 2002, RFG 2005/26.

²¹ Reinweber/Seiser/Wascher, Kleines Handbuch der Vereinsbesteuerung (2002), 12.

²² Insbesondere viele Grundrechte, auch Wahlrecht.

²³ Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Vereine³, 2; siehe auch Rauscher/Scherhak/Hinterleitner, Vereine, 74, wonach den Autoren keine Eheschließung oder Adoption eines Vereins zu Ohren gekommen sei.

²⁴ Brändle/Schnetzer, Vereinsrecht³, 67.

²⁵ Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Vereine³, 6.